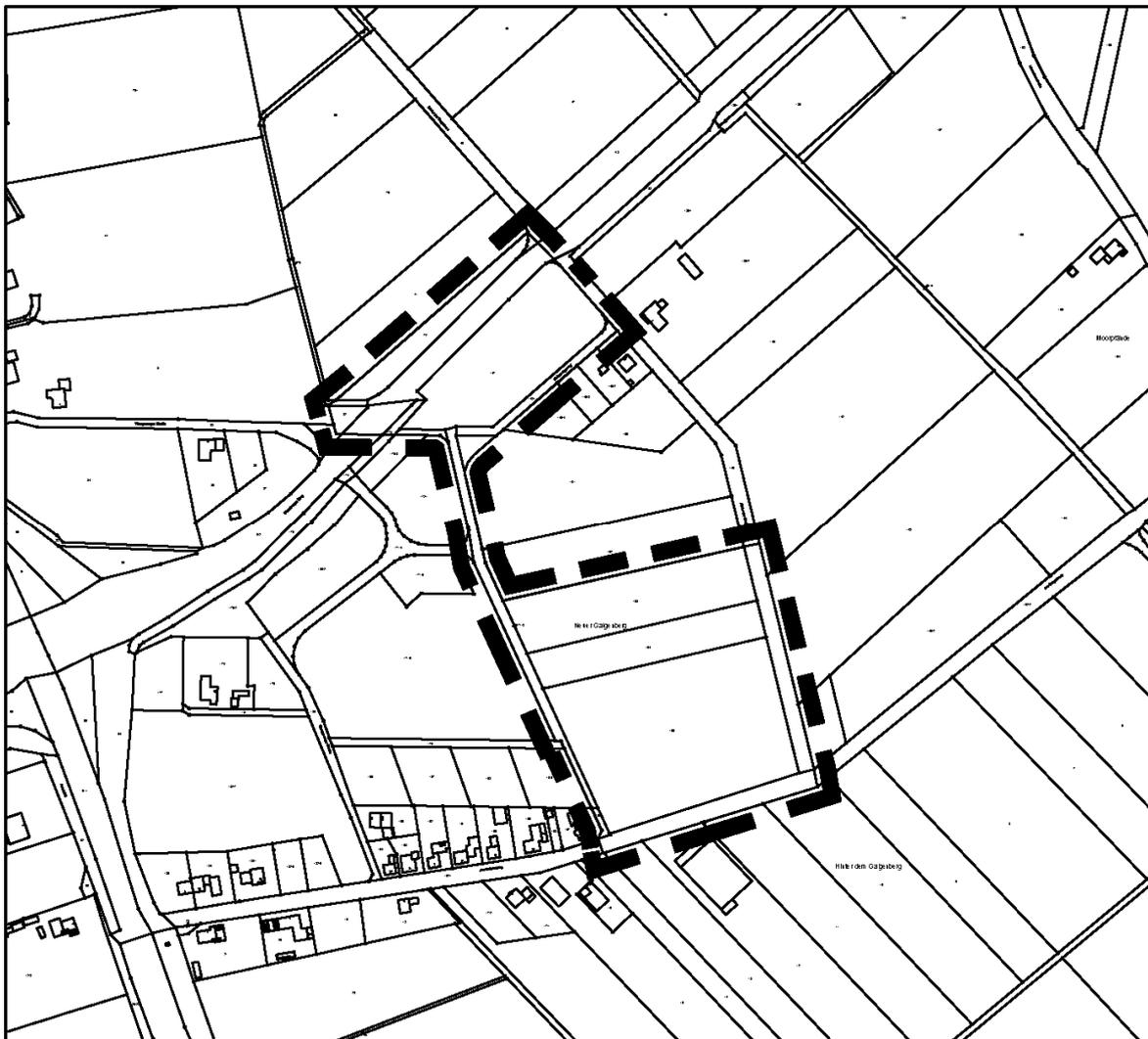




**Bebauungsplan Nr. 137**  
**„Entlastungsstraße I/Am Galgenberg“**  
**1. Änderung**

**Begründung**

Verfahren nach § 13 a BauGB



## INHALT

<b>1</b>	<b>GRUNDLAGEN DER PLANAUFSTELLUNG.....</b>	<b>3</b>
1.1	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG.....	3
1.2	VERFAHRENSSTAND .....	3
1.3	GELTUNGSBEREICH .....	3
<b>2</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN .....</b>	<b>4</b>
2.1	FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG.....	4
2.2	BEBAUUNGSPLAN NR. 137 .....	6
<b>3</b>	<b>BESTANDSSTRUKTUREN.....</b>	<b>7</b>
3.1	BESTAND.....	7
3.2	ERSCHLIEßUNG .....	7
<b>4</b>	<b>INHALT DES BEBAUUNGSPLANES .....</b>	<b>8</b>
4.1	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE .....	8
4.2	MAß DER NUTZUNG, BAUWEISE .....	8
4.3	VERKEHRSLÄRMFLÄCHEN .....	8
4.4	OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG, BEGRÜNUNG .....	9
4.5	FLÄCHENBILANZ .....	9
<b>5</b>	<b>NATUR UND LANDSCHAFT - VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS .....</b>	<b>10</b>
5.1	ALLGEMEINES .....	10
5.2	KOMPENSATION.....	10
5.3	WALDERSATZ.....	10
<b>6</b>	<b>VER- UND ENTSORGUNG.....</b>	<b>12</b>
6.1	OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG.....	12
6.2	SCHMUTZWASSERKANALISATION.....	12
6.3	ABFALLENTSORGUNG.....	12
6.4	TRINKWASSERVERSORGUNG .....	12
6.5	STROM- UND GASVERSORGUNG .....	12
6.6	TELEKOMMUNIKATION.....	12
6.7	BRANDSCHUTZ .....	12
<b>7</b>	<b>HINWEISE.....</b>	<b>13</b>
7.1	BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.....	13
7.2	ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE.....	13
7.3	ALTLASTEN .....	13
7.4	GEWÄSSERRANDSTREIFEN.....	14
7.5	ÜBERDECKUNG VON BEBAUUNGSPLÄNEN.....	14
7.6	LANDWIRTSCHAFTLICHE GERÜCHE.....	14
7.7	BAUMSCHUTZ.....	14
7.8	VERKEHRSLÄRMEMISSIONEN .....	14

## **1 Grundlagen der Planaufstellung**

### **1.1 Anlass und Ziel der Planung**

An der Entlastungsstraße soll erstens das vorhandene Regenrückhaltebecken erweitert werden und zweitens, eine weiter südlich gelegene, ehemalige Waldfläche, die aber bereits beseitigt ist, als Wohnbaufläche überplant werden.

Beide Flächen liegen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 137 „Entlastungsstraße I/Galgenberg“.

1. Auf den nördlichen Flächen sollen die mit "NÜ" gekennzeichneten Flächen (auf diesen Flächen sind bisher Ausgleichsmaßnahmen für den erfolgten Neubau der südöstlichen Entlastungsstraße festgesetzt, die verlegt werden müssen) entsprechend als Fläche für ein RRB festgesetzt werden.
2. Im südlichen Teilbereich, der über die Verkehrsfläche mit dem nördlichen Teilbereich verbunden ist, soll eine bisher festgesetzte Waldfläche (die bereits beseitigt ist!) an eine andere Stelle (außerhalb) verlegt werden. Folglich soll diese Fläche ebenfalls als Wohnbaufläche festgesetzt und die Erschließung optimiert werden.

Planungsrechtlich erfordert dieses Vorhaben die 1. Änderung des Bebauungsplanes. Das Verfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

### **1.2 Verfahrensstand**

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Entlastungsstraße I/Galgenberg“ - 1. - Änderung beschlossen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am .. .. die Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit dem Begründungsentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.11.2014 bis 05.12.2014 öffentlich ausgelegen.

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am .. .. 2015 den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

### **1.3 Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Bebauung der Stadt Friesoythe.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5,7 ha.

## **2 Planerische Vorgaben**

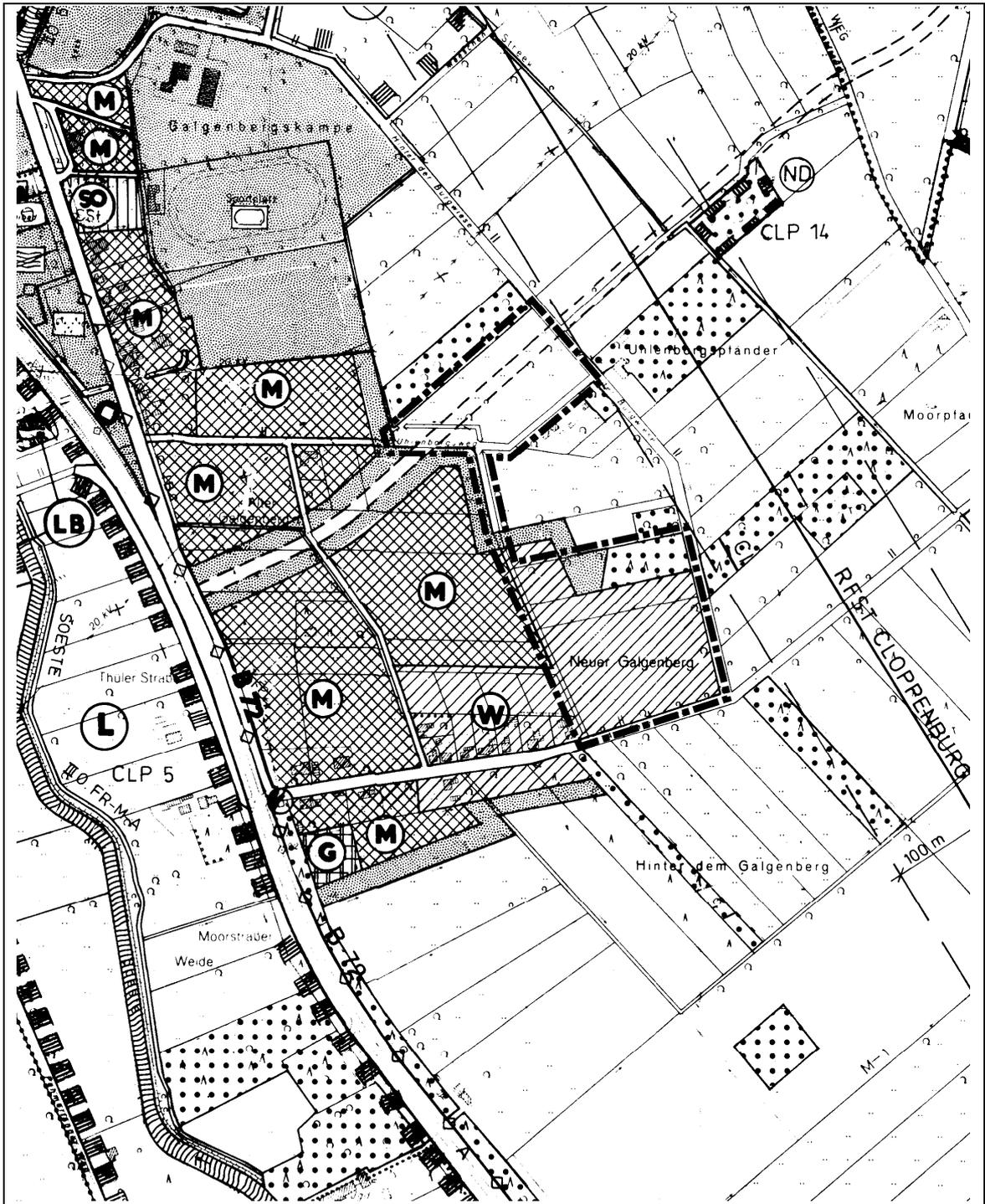
### **2.1 Flächennutzungsplanung**

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Friesoythe 1995 gelten für die beiden Änderungsbereiche folgende Darstellungen:

Nordbereich: Hier sind landwirtschaftliche Flächen sowie die Trasse (Planung) der Entlastungsstraße I dargestellt.

Südteil: Hier sind Wohnbauflächen, im Norden ein Grünfläche sowie eine Waldfläche dargestellt.

**Flächennutzungsplan der Stadt Friesoythe 1995**



Der Bebauungsplan ist somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt anzusehen.

Da die Planungsabsicht hier die allgemeinen Wohngebiete (Südteil) zu erweitern, kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Daher ist der Flächennutzungsplan den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen. Bei einem Bebauungsplanverfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch ist in diesem Falle eine nachträgliche Berichtigung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen. Im Zuge der Flächennutzungsplananpassung wird auch die südlich der

Entlastungsstraße gelegenen Fläche mit einbezogen, da dieser Bereich fast vollständig zur Oberflächenentwässerung des angrenzenden Baugebietes genutzt wird.

## 2.2 Bebauungsplan Nr. 137

Der Bebauungsplan Nr. 137 setzt auf der nördlichen Fläche ein Regenrückhaltebecken und mit "NÜ" gekennzeichnete Flächen bzw. bisher Ausgleichsmaßnahmen für den erfolgten Neubau der südöstlichen Entlastungsstraße fest.

Im südlichen Teilbereich sind eine Waldfläche sowie allgemeine Wohngebiete mit einer Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Beide Teilflächen sind über eine Verkehrsfläche miteinander verbunden.

### Bebauungsplan Nr. 137 (Auszug)



### **3 Bestandsstrukturen**

#### **3.1 Bestand**

Das Plangebiet stellt sich im Nordteil als die neue Entlastungsstraße (Oldenburger Ring) mit Grünflächen im Umfeld dar. Südlich der Straßentrasse ist bereits ein Regenrückhaltebecken angelegt worden. An den Grundstücksgrenzen sind teils Baumbestände zu verzeichnen.

Der Südteil des Plangebietes stellt sich als Ackerfläche dar. An den Straßen bzw. Grundstücksgrenzen sind hier teils dichte Baumreihen zu verzeichnen, die vorwiegend aus Eichen bestehen. Am Uhlenborgsweg ist ein dichter Bestand aus Eichen vorhanden.

Bei den umliegenden Straßen handelt es im Wesentlichen um schmale befestigte Straßen. Nordwestlich des Plangebietes (Südteil) sind bereits Straßen für ein neues Wohngebiet angelegt worden.

#### **3.2 Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße Am Galgenberg und den Uhlenborgsweg.

Das Plangebiet ist über den Oldenburger Ring an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

## **4 Inhalt des Bebauungsplanes**

Die Festsetzungen orientieren sich an dem rechtskräftigen Bebauungsplan.

### **4.1 Allgemeine Wohngebiete**

In den allgemeinen Wohngebieten WA sind die unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO genannten allgemein zulässigen „nicht störenden Handwerksbetriebe“ sowie die „Anlagen für sportliche Zwecke“ nicht zulässig (gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO). In den allgemeinen Wohngebieten WA sind die unter § 4 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 3 (Anlagen für Verwaltungen), Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) nicht Bestandteil des Baugebietes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

### **4.2 Maß der Nutzung, Bauweise**

Für das neu geplante Wohngebiet wird als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,3 bei einem zulässigen Vollgeschoss festgesetzt. Es wird hier die offene Bauweise festgesetzt.

In gleicher Absicht sind hier nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Ebenfalls wird die Anzahl der Wohneinheiten beschränkt, es sind je Einzel- und Doppelhaus und je Grundstück höchstens 2 Wohneinheiten zulässig, je Doppelhaushälfte höchstens eine Wohneinheit. In den allgemeinen Wohngebieten beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke für ein Einzelhaus 600 qm und für ein Doppelhaus insgesamt 800 qm.

Im Plangebiet darf die Sockelhöhe (Oberkanten der fertigen Fußböden) von Haupt- und Nebengebäuden höchstens 0,5 m betragen. Als Bezugshöhe ist die Oberkante Fahrbahndecke der benachbarten (Planstraße) Wangerooger Straße herangezogen, die als Baustraße bereits erstellt ist. Die Ausbauplanung mit entsprechenden Höhen liegt vor bzw. ist bereits abgeschlossen.

Auf der straßenseitigen, nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Garagen und überdachte Einzelstellplätze nach § 12 Abs. 6 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNO nicht zulässig.

Die überbaubaren Flächen werden großzügig festgesetzt, sodass die Grundstücke optimal bebaubar sind.

### **4.3 Verkehrsflächen**

Die verkehrliche Erschließung des allgemeinen Wohngebietes erfolgt die neue Ringstraße mit Stichwegen, sie schließt an den Uhlenborgsweg an. Für die neu zu erstellende Planstraße ist eine Breite von 7 m vorgesehen, für die Wohnstichwege 4 m. Es ist ein verkehrsberuhigter Ausbau geplant.

Nach Nordosten erfolgt ein Fuß- und Radewegeanschluss zu der Straße Hinter der Burgwiese. Die neue Wohnsammelstraße Uhlenborgsweg erhält im Südteil eine Breite von mindestens 7,5 m und wird nördlich als Fuß- und Radweg fortgesetzt um Durchgangsverkehre zu vermeiden.

#### 4.4 Oberflächenentwässerung, Begrünung

Im Nordteil des Plangebietes werden grundsätzlich die „Nachrichtlichen Übernahmen“ NÜ aus dem Planfeststellungsverfahren zur Entlastungsstraße beiderseits der Trasse übernommen.

Im Norden wird die Maßnahmefläche wie bisher übernommen (NÜ). Südlich der Trasse wird die Fläche für das Regenrückhaltebecken erweitert, hier soll in Zukunft ein größeres naturnahes Regenrückhaltebecken angelegt werden (NÜ 1). Zusätzlich wird die Fläche als Entwicklungsfläche für Natur und Landschaft gekennzeichnet, um den naturnahen Charakter zu sichern (vgl. auch Kap. 5.2). Im Umfeld des Rückhaltebeckens werden Pflanzbindungsflächen zum Erhalt des Baumbestandes festgesetzt.

Im Südteil befand sich ursprünglich eine, zwischenzeitlich bereits beseitigte, Waldfläche (vgl. auch Kap. 5.3).

Der noch vorhandene Baumbestand in Form einer dichten Baumreihe bestehend aus Eichen wird als Pflanzbindungsfläche festgesetzt und damit gesichert. Diese Bindungsflächen/Pflanzflächen werden fortgeführt und im Osten und Süden ergänzt, so dass das künftige Wohngebiet gut eingegrünt wird.

#### 4.5 Flächenbilanz

Gesamtes Plangebiet	5,70 ha
Allgemeine Wohngebiete	2,60 ha
Verkehrsflächen	1,42 ha
Grünflächen gesamt	1,09 ha
Gräben, Regenrückhaltebecken	0,59 ha

## **5 Natur und Landschaft - Vorprüfung des Einzelfalls**

### **5.1 Allgemeines**

Wie bereits eingangs ausgeführt, handelt es um ein Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung, der nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt wird.

Die Fläche der allgemeinen Wohngebiete beträgt insgesamt ca. 26.000 m<sup>2</sup>, die Fläche der neuen Wohnbauflächen grob 5.000 m<sup>2</sup>. Die Neuversiegelung durch die Grundflächenzahl (hier 0,3 und mit Überschreitung durch Nebenlagen 0,45) wird somit höchstens 2.250 m<sup>2</sup> betragen. Sie liegt somit deutlich unter 20.000 m<sup>2</sup>, eine „Vorprüfung des Einzelfalls“ ist somit nicht durchzuführen. Nach überschlägiger Einschätzung wird das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben.

### **5.2 Kompensation**

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 137 festgesetzte Grünfläche/Kompensationsfläche wird z.T. als Regenrückhaltebecken überplant. Das bereits vorhandene Regenrückhaltebecken ist als naturnahe Wasserfläche mit unterschiedlichen Böschungsneigungen angelegt worden:

- Die Teilbereiche der Grünfläche/Kompensationsfläche die bereits heute mit Gehölzen bestanden sind, werden in der 1. Änderung als Pflanzbindungsflächen festgesetzt.
- Die verbleibende Grünfläche / Kompensationsfläche wird neu als Regenrückhaltefläche festgesetzt. Hier wird eine naturnahe Regenrückfläche angelegt werden. Zur planungsrechtlichen Klarstellung wird die Fläche daher zusätzlich mit dem Planzeichen „Maßnahmefläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ versehen.

Somit bleibt die Funktion als Kompensationsfläche erhalten, es ist keine zusätzliche externe Kompensation erforderlich.

### **5.3 Waldersatz**

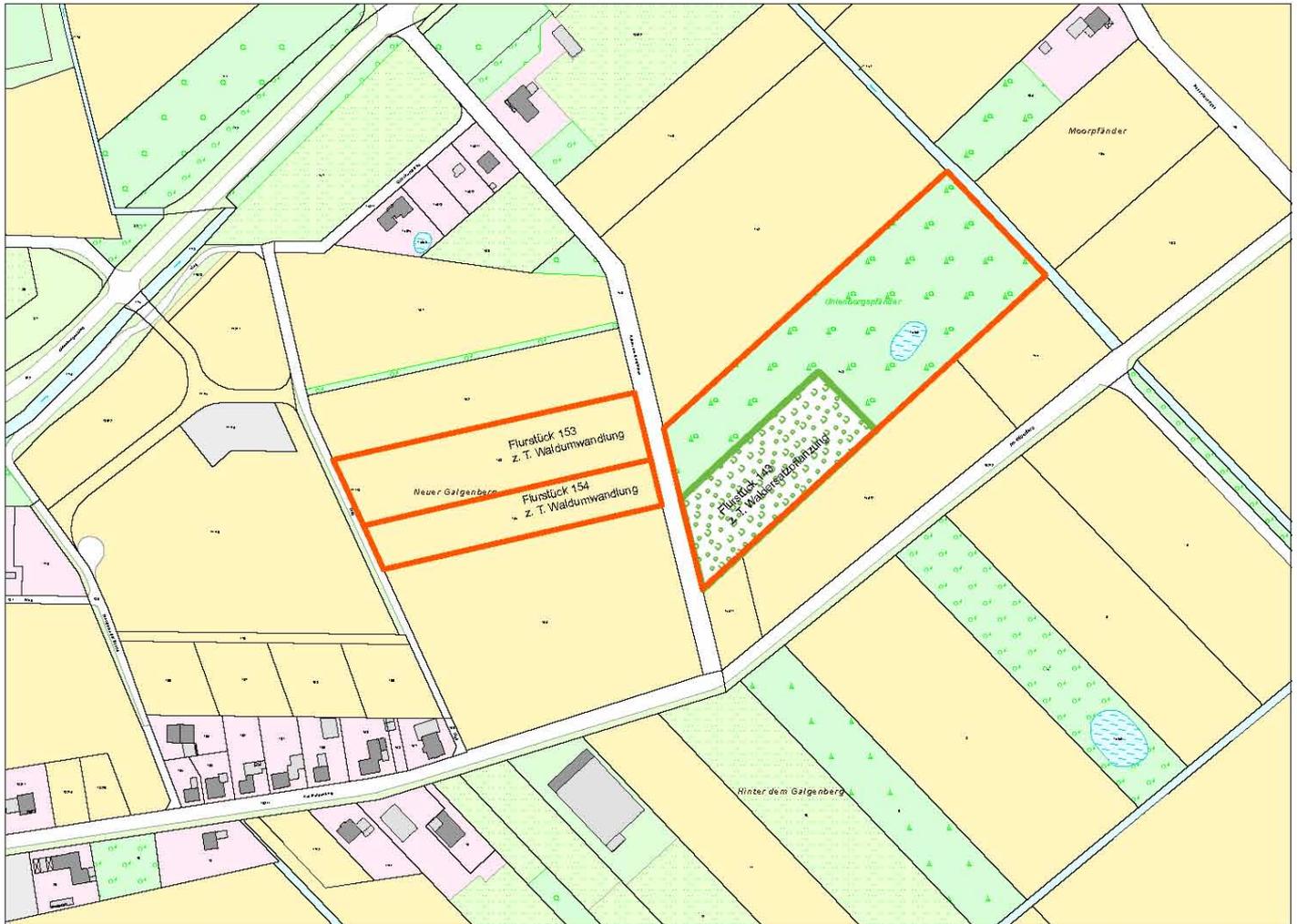
Bei dem Waldbestand im Südteil des Bebauungsplanes handelt sich um eine rechtliche Waldfläche, die ohne Genehmigung beseitigt wurde. Auch wenn bei Anwendung des § 13a BauGB die Eingriffsregelung nicht zuwenden ist, so ist das Waldgesetz nicht suspendiert. Der im Bebauungsplanverfahren zu verlegende Wald soll von den Grundstücken Gemarkung Friesoythe Flur 50, Flurstücke 153 und 154 (4.836 qm) auf das Grundstück Gemarkung Friesoythe, Flur 50, Flurstück 143, verlegt werden (vgl. untenstehende Karte).

Der Eigentümer aller betroffener Grundstücke hat seinerzeit den Wald entfernt. Auf Hinweis des Landkreises Cloppenburg wurde im Jahre 2013 einen Waldumwandlungsantrag beim Landkreis Cloppenburg gestellt (Az.: LWG 10/13). Im Rahmen dieses Antrages hat der Eigentümer ein Waldgutachten erstellen lassen und es beim Landkreis Cloppenburg eingereicht. Durch die geplante Neuaufpflanzung entsteht eine größere zusammenhängende Waldfläche.

Im Jahre 2014 hat die Stadt Friesoythe die Flurstücke 153 und 154 erworben. In dem abgeschlossenen Grundstückskaufvertrag wurde auf das laufende Waldumwandlungsverfahren hingewiesen. Da die Waldumwandlung nunmehr im Rahmen der Aufstellung des

Bebauungsplanverfahren abgehandelt wird, erübrigt sich das bisherige beantragte Waldumwandlungsverfahren.

**Lage der ehemaligen Waldflächen und der Fläche für den Waldersatz**



Die Waldersatzfläche auf dem Flurstück 143, Flur 50, Gemarkung Friesoythe ist mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Die vorhandene Baumreihe an der Süd- und Westseite der Ersatzfläche ist dauerhaft zu erhalten. Die Ersatzfläche ist durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Friesoythe und dem Grundstückseigentümer abzusichern. Die Bepflanzung ist zeitnah umzusetzen und von der Stadt abzunehmen.

## **6 Ver- und Entsorgung**

### **6.1 Oberflächenentwässerung**

Für das Plangebiet und Umfeld ist ein Oberflächenentwässerungskonzept erarbeitet worden, im Gebiet wird ein großes naturnahes Regenrückhaltebecken festgesetzt.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Nieders. Wassergesetz werden rechtzeitig bei der jeweils zuständigen Wasserbehörde beantragt.

### **6.2 Schmutzwasserkanalisation**

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Stadt Friesoythe.

### **6.3 Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung erfolgt zentral durch den Landkreis Cloppenburg. Anfallende Sonderabfälle sind von den Verursachern auf dafür vorgesehene Anlagen zu entsorgen. Die Bestimmungen der "Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Cloppenburg" sind zu beachten.

Mülltonnenstellplätze an den mit Müllfahrzeugen nicht befahrbaren Stichstraßen sind im Plan gekennzeichnet.

### **6.4 Trinkwasserversorgung**

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des OOWV.

### **6.5 Strom- und Gasversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität und Gas erfolgt durch den Anschluss an die Versorgungsnetze der EWE AG.

### **6.6 Telekommunikation**

Der Anschluss an das zentrale Telekommunikationsnetz erfolgt u. a. durch die Deutsche Telekom AG.

### **6.7 Brandschutz**

Entsprechend den Anforderungen zum Brandschutz werden Unterflurhydranten angebracht, die Standorte werden mit dem Stadtbrandmeister und dem OOWV abgestimmt.

Die Löschwassergrundversorgung des Baugebietes soll durch den Einbau von Unterflurhydranten in das Wasserversorgungsnetz des OOWV sichergestellt werden. Die Stadt Friesoythe wird diesbezüglich rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten Verbindung mit dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und mit dem Stadtbrandmeister aufnehmen.

## **7 Hinweise**

### **7.1 Baunutzungsverordnung**

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990.

### **7.2 Archäologische Bodenfunde**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Der südliche Abschnitt des Plangebietes weist ein erhöhtes archäologisches Potenzial auf. Zudem wird das Areal laut digitaler Bodenkarte 1: 50 000 von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss, z.B. durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten, auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist,
- Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.
- Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.

Es soll daher eine frühzeitige Abstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege vorgenommen werden.

### **7.3 Altlasten**

Im Umkreis von 500 m sind keine Kenntnisse über Altlasten vorhanden.

Bei konkreten Hinweisen auf Altablagerungen im weiteren Planungsverfahren wird die Untere Abfallbehörde informiert.

#### **7.4 Gewässerrandstreifen**

Die Gewässerrandstreifen dienen als Räumstreifen. Dementsprechend sind sie grundsätzlich für die Wasserverbände zugänglich zu erhalten, die Errichtung baulicher Anlagen oder Zäunen ist nicht zulässig.

#### **7.5 Überdeckung von Bebauungsplänen**

Der Bebauungsplan Nr. 137 - 1. Änderung überlagert Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. „Entlastungsstraße I/Galgenberg“. Diese Teilbereiche treten mit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 137 außer Kraft.

#### **7.6 Landwirtschaftliche Gerüche**

Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 137 1. Änderung liegenden Flächen, sind wegen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der anliegenden Flächen mit daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen vorbelastet.

#### **7.7 Baumschutz**

Zum Schutz von Bäumen und Sträuchern sind während der Bauarbeiten die DIN 18920 bzw. RAS-LG4 1986 zu beachten.

#### **7.8 Verkehrslärmemissionen**

Von der Landesstraße 835 gehen Emissionen aus: Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Friesoythe, den ... 2015

.....

Bürgermeister  
(Johann Wimberg)

#### **Entwurfs- und Verfahrensbetreuung**

Im Technologiepark Nr. 4  
26129 Oldenburg  
T 0441 998 493 - 10  
info@lux-planung.de  
www.lux-planung.de



Oldenburg, den 09.01.2015